

29.05.2019

Votum zur Nachbesserung des Psychotherapeutenreformgesetzes hinsichtlich berufsrechtlicher Gleichstellung der Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich darf mich als 1. Vorsitzende des deutschen Berufsverbandes der Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen (bkj) in einer dringenden Angelegenheit an Sie wenden, die keinen Aufschub erlaubt.

Bei der bisherigen Ausgestaltung des neuen Psychotherapeutengesetzes wurde ein für meine Berufsgruppe und damit immerhin ein Viertel der nicht-ärztlichen approbierten Psychotherapeuten ein essenzieller Aspekt bisher nicht berücksichtigt, und zwar die berufsrechtliche Überleitung zur Sicherstellung der Versorgung von Kindern und Jugendlichen für bereits approbierte Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen in die Gleichstellung mit den zukünftig approbierten Psychotherapeuten.

Eine langfristige Verbesserung der Versorgung psychisch kranker Kinder und Jugendlicher könnte mit einem einfachen Satz im Gesetzestext erreicht werden, indem die **altersuneingeschränkte** berufsrechtliche Ausübung für Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen ermöglicht wird, denn letztlich müssen bei Bedarf auch die Eltern oder andere Bezugspersonen diagnostiziert oder vielleicht sogar therapiert werden. In dem Tätigkeitsprofil von Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen ist die Kompetenz, psychische Erkrankungen von Eltern zu erkennen, die zuhauf NICHT in psychotherapeutischer Behandlung sind, und mit diesen adäquat umgehen zu können, geradezu ein Qualitätsmerkmal, das übrigens viele institutionell tätige Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen exzellent und mit viel Berufserfahrung (er-)füllen, denn nicht selten sind die Eltern psychisch kranker Kinder selbst auch von psychischer Erkrankung Betroffene, die oft nur sehr schwer den Weg zum Behandler finden.

Die Entscheidung vor 20 Jahren, den Sozial-, Heil-, Sonder- und Pädagogen die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu öffnen, war damals dem Umstand geschuldet, der eklatanten Mangelversorgung in diesem Bereich entgegenzuwirken und den Versorgungsauftrag zu gewährleisten. Genau dieser ist nun in Gefahr, wenn die berufsrechtliche Überleitung der „alten“ Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nicht stattfindet.

Die gleichberechtigte berufsrechtliche Anerkennung der jetzigen approbierten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit den späteren Approbierten **zur berufsrechtlichen Behandlung aller Altersgruppen**, ist notwendig, um die bedarfsgerechte Versorgung nicht nur zu verbessern, sondern um zumindest auch aufrecht zu erhalten.

Ohne berufsrechtliche Anerkennung können Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen

- Keine Systemische Therapie ausüben
- Keine Mutter-Kind-Interaktionstherapie durchführen
- Mit traumatisierten Patienten nicht mit der am besten wirkenden Methode „EMDR“ arbeiten
- Nicht an zukünftigen Befugnisweiterungen und Weiterbildungsmöglichkeiten teilhaben. Die derzeitigen berufsrechtlichen Einschränkungen verhindern dann die Versorgung mit neuen, bedarfsgerechten Versorgungsformen wie Schmerztherapie, Neuropsychotherapie und späteren Neuerungen in den Richtlinienverfahren Verhaltenstherapie, Tiefenpsychologie und Analyse, da diese auf der neuen Approbation aufbauen werden.
- Keine Eltern diagnostizieren und sowohl adäquat als auch schnell in weitere Behandlung überführen

Darüber hinaus ist die Versorgung der sog. „Transition-Gruppe“ = Patienten im Alter von 21-27 Jahren nicht gelöst, welche sich sowohl in der psychotherapeutischen als auch psychiatrischen Versorgungslandschaft seit Jahren als Dauerproblem darstellt. Analog dazu ist die Versorgung von jungen Erwachsenen bis zum 27. Lebensjahr in der Jugendhilfe (SGB VIII) gesetzlich festgeschrieben und wird zweifellos von Pädagogen professionell erfüllt.

Zusätzlich ist die Behandlung behinderter Menschen nicht selten ein Ressort der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, da geistig Behinderte oft dauerhaft das Entwicklungsalter von Kindern/Jugendlichen haben und besser mit deren Methoden behandelt werden, es aber wegen des Lebensalters nach wie vor einer Sondergenehmigung bedarf, die oftmals wegen der berufsrechtlich Alterseinschränkung nicht gelingt.

Zudem ergeben sich im psychotherapeutischen Alltag schwierige Behandlungssituationen, z.B. wenn Eltern- und/oder Großeltern Teile mit einem betroffenen Kind die Praxis aufsuchen, nach dem kurz zuvor erlebten Unfalltod eines Elternteils und alle Beteiligten im Praxisraum akute Belastungsreaktionen zeigen und einer zeitnahen Versorgung bedürfen (wir sind uns vermutlich einig, dass die sofortige Übernahme von in solch einem Fall zweier Erwachsener durch einen psychologischen Psychotherapeuten utopisch erscheint, erst recht im ländlichen Raum).

Wir fordern deshalb im Namen der Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen dringend, dass die bisherigen Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen den nach dem neuen Gesetz approbierte Psychotherapeuten im Rahmen der

Übergangsregelung gleichgestellt werden, so wie es der Referentenentwurf vom Januar 2019 vorsah:

§ 27

Weiterführen der alten Berufsbezeichnungen

Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die eine Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum [einsetzen: Datum des Außerkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung besitzen, führen weiterhin ihre jeweilige Berufsbezeichnung. Sie dürfen die heilkundliche Psychotherapie nach § 1 Absatz 2 ausüben und haben die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Approbation nach § 1 Absatz 1.

Gerne sende ich Ihnen dazu auch die Resolution der Bayerischen Psychotherapeutenkammer vom 22.05.2019, die genau darauf noch einmal aufmerksam macht. Ebenso unterstützen die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen und die Bundespsychotherapeutenkammer unser Anliegen.

Im Übrigen haben sich die Abgeordneten des Gesundheitsausschusses Klein-Schmeink und Heidenblut der Thematik bereits angenommen und die Dringlichkeit zur Handlung erkannt. Ich bitte Sie nun im Namen des bkj um Ihre Unterstützung und das Einbringen unseres Anliegens in die kommende Gesundheitsausschusssitzung.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Beate Leinberger

1. Vorsitzende, bkj

Geschäftsstelle:

Berufsverband der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Unter den Eichen 5, Haus G

65195 Wiesbaden

Tel.: 0611-88087950

info@bkj-ev.de